

## **HFA-Sitzung am 23. September 2014**

### **Vor Beratung der Tagesordnung:**

Am 17. September 2014 ging folgender gemeinsamer Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Verwaltung ein:

„Hiermit stellen die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN den Antrag, folgende Stellen mit einem Kw-Vermerk zu versehen:

**Stelle Nr. 7000, Fachbereichsleitung Interner Service**

**Stelle Nr. 7180, Projektmanagement**

### **Begründung:**

- 1. Die Stelle der Fachbereichsleitung Interner Service ist die entscheidende Schnittstelle zwischen Bürgermeister, Politik und Verwaltung. Eine Neubesetzung dieser Stelle sollte erst nach der Bürgermeisterwahl erfolgen. Derzeit ist weder bekannt, ob die Amtsinhaberin wieder antritt, noch wer die Wahl im September 2015 gewinnt. Aufgrund der wichtigen Vertrauensstellung dieser Stelle soll der/die neu gewählte Hauptverwaltungsbeamte/-in ein Mitspracherecht bei der Besetzung oder Abschaffung der Stelle haben.*
- 2. Die Stelle des Projektmanagements soll im Hinblick auf die bestehenden Stellen und Aufgaben des Regional- und Konversionsmanagements auf Synergieeffekte überprüft werden. Ggf. müssen Aufgaben neu verteilt werden, um Kosten einzusparen.“*

Aus Gründen zu beachtender Fristen bei solchen Stellenplanänderungen möchte ich der HFA-Sitzung einige Erläuterungen für Ihre Entscheidungsfindung vorschalten:

Bei einem Kw-Vermerk handelt es sich um ein Instrument, welches nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung bewirkt, dass eine Stelle unmittelbar mit dem Ausscheiden des

aktuellen Stelleninhabers „wegfällt“, d. h., die Stelle ist mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht mehr existent und kann nicht wiederbesetzt werden.

Ein Kw-Vermerk muss im Stellenplan ausgewiesen sein. Soll der Kw-Vermerk außerhalb der üblichen jährlichen Stellenplanberatungen in den Stellenplan aufgenommen werden, ist hierzu die Änderung des geltenden Stellenplanes durch einen Ratsbeschluss erforderlich. Dies betrifft den Punkt Kw-Vermerk für das Projektmanagement.

Die Beratung und Beschlussfassung einer derartigen Stellenplanänderung haben nach den einschlägigen Rechtsnormen zwingend in öffentlicher Sitzung zu erfolgen, sodass heute ggf. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil zu erweitern ist.

D. h., damit der Rat über den vorliegenden Antrag so rechtzeitig entscheiden kann, dass ggf. die zu beachtenden Fristen und Termine eingehalten werden können, sind aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung und unserer Geschäftsordnung für die beiden Stellen zwei getrennte Verfahrensweisen erforderlich: Fachbereichsleitung Verfahren zum Stellenplan 2015, Projektmanagement Verfahren zum Stellenplan 2014.

Hierzu werde ich Ihnen am Ende meiner Ausführungen aber noch einen entsprechenden geschäftsordnungsmäßigen Vorschlag unterbreiten.

Da die verwaltungsinternen Verfahren zur Nachfolgebesetzung für beide Stellen jedoch bereits abgeschlossen sind und ein entsprechender Bestätigungsbeschluss für die Stelle des Fachbereichsleiters „Interner Service“ heute im nichtöffentlichen Teil der Sitzung auf der Tagesordnung steht, sehe ich mich gezwungen, zunächst eine umfassende Stellungnahme zur rechtlichen und tatsächlichen Situation im Hinblick auf den vorliegenden Antrag vorzutragen:

### **Zu 1: Kw-Vermerk für die Stelle Nr. 7000, Fachbereichsleitung Interner Service**

Wegen der Komplexität der aus der Antragsbegründung resultierenden rechtlichen und verfahrenstechnischen Betrachtungen werde ich zu einzelnen Elementen der Begründung Stellung nehmen:

*Dort heißt es: Ich zitiere:*

***Die Stelle der Fachbereichsleitung Interner Service ist die entscheidende Schnittstelle zwischen Bürgermeister, Politik und Verwaltung.***

---

Diese Feststellung, meine Damen und Herren, verkennt die tatsächliche Organisationsstruktur und Zuständigkeiten in der Stadtverwaltung.

Zur Historie: Im Rahmen der Implementierung des neuen Steuerungsmodells im Jahre 1997 wurde der Fachbereich „Interner Service“ als einer von 8 Fachbereichen gebildet. Bis dahin gab es in der Stadtverwaltung 23 Ämter. Wie der Name schon sagt, handelt es sich beim Fachbereich „Interner Service“ um eine Organisationseinheit, die dafür sorgt, dass die anderen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen können. In dem Kontext hat der Fachbereichsleiter insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Personalentwicklungskonzepten
- Personalbedarfsplanung
- Operative Personaleinsatzplanung
- Personalmanagement für ca. 650 Mitarbeiter(innen)
- Kontakt- und Schnittstellenfunktion zum Personalrat und zur Gleichstellungsbeauftragten
- Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten und Grundsätzen für die Stellenbewertung
- Geschäftsführung in der Stellenbewertungskommission
- Koordination des Gesamtstellenplanes
- Geschäftsführung der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechnik (KAI)
- Entwicklung und Umsetzung von E-Government-Strategien für die Stadt Rheine
- Gesamtverantwortung für die IT-Infrastruktur der Stadtverwaltung
- Vorsitz im Arbeitsschutzausschuss
- Geschäftsordnungsunterstützung des Verwaltungsvorstandes in den HFA- und Ratssitzungen
- Klärung von kommunalverfassungsrechtlichen Grundsatzfragen
- Allgemeine Leitungs- und Führungsaufgaben im Fachbereich „Interner Service“ mit ca. 50 Mitarbeiter(inne)n
- .
- .

Bei der Zuordnung der Fachbereiche wurde der Fachbereich „Interner Service“ im Jahre 1997 dem Bürgermeister als zuständigem „Dezernenten“ zugeordnet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieser Fachbereich gegenüber den anderen Fachbereichen eine herausgehobene Stellung hat. So wie z. B. der Fachbereich „Recht und Ordnung“ dem Dezernenten Dr. Janning oder der Fachbereich „Planen und Bauen“ Herrn Dr. Kratzsch zugeordnet wurde, wurde der Fachbereich „Interner Service“ dem Bürgermeister in der Funktion eines Dezernenten zugeordnet.

Die Zielgruppe der Produkte des Internen Service sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und selbstver-

---

ständig auch die Mitglieder der Ratsgremien (z. B. durch die Bereitstellung der organisatorischen und technischen Infrastruktureinrichtungen wie Sitzungsräume oder das Gremieninformationssystem Mandatos).

Aufgrund dieser organisatorischen Regelungen und insbesondere im Hinblick auf das Produktspektrum des Fachbereiches „Interner Service“ handelt es sich bei dem Fachbereichsleiter nicht um eine Schnittstelle zwischen Bürgermeisterin, Politik und Verwaltung, denn der Fachbereichsleiter hat im Organisationsgefüge der Stadtverwaltung keine „politische Rolle“. Dies würde auch aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sein. Bei der Stelle des Fachbereichsleiters handelt es sich um die Stelle eines Laufbahnbeamten. Dieser hat sich nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen in seiner dienstlichen Tätigkeit politisch neutral zu verhalten und seine Entscheidungen ausschließlich unter sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Diesem Anspruch ist der derzeitige Stelleninhaber stets gerecht geworden. So hat er sowohl unter dem SPD-Bürgermeister Thum genauso neutral und sachlich agiert wie unter dem CDU-Bürgermeister Niemann. Gleiches gilt uneingeschränkt auch heute noch.

Diese neutrale und loyale Aufgabenerledigung des Fachbereichsleiters „Interner Service“ ist eine wesentliche Grundlage für die kontinuierliche Aufgabenerledigung in der Stadtverwaltung.

*Weiter begründen die Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „**Eine Neubesetzung dieser Stelle sollte erst nach der Bürgermeisterwahl erfolgen.**“*

Der derzeitige Stelleninhaber wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 aus dem aktiven Dienst der Stadt Rheine ausscheiden. Die Rechtsfolge eines Kw-Vermerks wäre, dass die Stelle des Fachbereichsleiters ab diesem Zeitpunkt im Stellenplan nicht mehr existent wäre. Die Stelle wäre nach dem aktuellen Stand ab März 2015 unbesetzt, rechnet man die Urlaubsansprüche hinzu.

Dazu kommt: Wenn der Rat dem Antrag entsprechen würde, wäre zum Zeitpunkt der Bürgermeisterwahl im September 2015 keine Stelle mehr vorhanden, die besetzt werden könnte.

Diese Situation hätte zur Folge, dass ich als Bürgermeisterin durch organisatorische bzw. personalwirtschaftliche Maßnahmen sicherstellen müsste, dass die für das Funktionieren unserer Verwaltung unerlässlichen Aufgaben wahrgenommen würden. Angesichts der Bedeutung des Fachbereiches „Interner Service“ müsste

---

ich dann die Prioritäten in der Aufgabenerledigung abwägen und im Rahmen meiner Organisationshoheit entsprechende Maßnahmen treffen.

Praktisch würde das bedeuten, dass ich dem Fachbereichsleiter 4 „Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement“ die Leitung des Fachbereiches „Interner Service“ übertragen müsste. Das wiederum hätte zur Folge, dass dann in beiden betroffenen Fachbereichen Aufgaben von anderen Mitarbeiter(inne)n übernommen werden müssten bzw. wesentliche Aufgaben, ob E-Government oder Organisation des Haushaltskonsolidierungsverfahrens, zunächst unterbleiben müssten.

Eine derartige Lösung ist aus meiner Sicht aufgrund des soeben genannten Aufgabenspektrums nicht realisierbar, da hierdurch gravierende Probleme entstünden, die in der gesamten Stadtverwaltung sowie bei vielen Bürgerinnen und Bürgern spürbar würden. Das gilt insbesondere für die Bereiche Personalmanagement für 650 Personen, den E-Government- und den IT-Bereich.

Weiterhin wird begründet:

***Derzeit ist weder bekannt, ob die Amtsinhaberin wieder antritt, noch wer die Wahl im September 2015 gewinnt. Aufgrund der wichtigen Vertrauensstellung dieser Stelle soll der/die neu gewählte Hauptverwaltungsbeamte/-in ein Mitspracherecht bei der Besetzung oder Abschaffung der Stelle haben.***

Selbstverständlich ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung für eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung sehr wichtig. Das gilt in besonderer Weise für die Zusammenarbeit zwischen den Dezernenten und ihren Fachbereichsleitern sowie auch zwischen den Fachbereichsleitern und ihren Produktverantwortlichen. Eine besondere Situation bezüglich der Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Dezernentin gegenüber dem Fachbereichsleiter „Interner Service“ vermag ich nicht zu erkennen.

Hiervon abgesehen kann dieser Aspekt bei der Entscheidung über die Neubesetzung von Fachbereichsleiterstellen grundsätzlich keine Rolle spielen. Auf die Besonderheit unseres geregelten Personalauswahlverfahrens und die Rolle des Personalrates komme ich noch.

Abgesehen von den rechtlichen Aspekten, auf die ich im Folgenden noch weiter eingehen werde, wäre eine derartige Vorgehensweise „HVB sucht sich eine Person des Vertrauens aus“ insbesondere aus folgenden Gründen bzw. Fragestellungen nicht realisierbar:

- Das Vertrauensverhältnis als Personalauswahlkriterium würde ggf. bedeuten, dass bei der Wahl eines anderen Bürgermeisters oder auch von De-

zernenten die Person des jeweiligen Fachbereichsleiters jeweils nach 5 bzw. 8 Jahren ausgetauscht werden müsste.

Was soll dann mit diesen ausgetauschten Personen passieren? Wir können sie nach dem Beamtenrecht nicht in den Ruhestand versetzen!

- Wann stellt denn ein neuer Bürgermeister oder Dezernent fest, ob ein Vertrauensverhältnis besteht?

Im konkret anstehenden Fall müsste ein neuer Bürgermeister erst einmal einige Zeit mit einem oder mehreren Mitarbeitern der Stadtverwaltung zusammenarbeiten, um – an welchen Kriterien auch immer – zu erkennen, ob er ihnen vertrauen kann. Wer soll während dieser Zeit die Leitungsbearbeitung übernehmen?

Soweit die Bewertung des Antrages unter grundsätzlichen Aspekten.

In den nunmehr folgenden Ausführungen werde ich darlegen, dass aufgrund der konkreten aktuellen Situation bezüglich der Stelle des Fachbereichsleiters „Interner Service“ ein Ratsbeschluss im Sinne des Antrages mit Wahrscheinlichkeit gegen geltendes Recht verstoßen würde und von mir gem. § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung beanstandet werden müsste.

Eine abschließende rechtliche Klärung dieser Frage unter Einbeziehung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes konnte angesichts der Kurzfristigkeit noch nicht herbeigeführt werden.

Unabhängig davon stellt sich der Sachverhalt bezüglich des Nachfolgeverfahrens für den Fachbereichsleiter „Interner Service“ wie folgt dar:

Anfang 2014 hat der derzeitige Stelleninhaber mitgeteilt, dass er im Frühjahr 2015 nach Vollendung des 63. Lebensjahres die Option in Anspruch nehmen wird, aus dem aktiven Dienst der Stadt Rheine auszuscheiden.

Nach dem vor einigen Jahren im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt entwickelten Personalentwicklungskonzept soll in derartigen Fällen möglichst zeitnah über die Nachfolgebesetzung der Stelle entschieden werden. Diese Möglichkeit kann in der Praxis allerdings nur zum Tragen kommen, wenn die Option besteht, die Stelle mit einem geeigneten, bereits bei der Stadt Rheine beschäftigten Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin intern besetzen zu können.

Da nach Einschätzung der Verwaltungsleitung in der Stadtverwaltung sehr wohl geeignete Bewerber für die Nachfolgebesetzung vorhanden sind, wurde am 27. Januar 2014 zwischen allen im Rat der Stadt Rheine vertretenen Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeisterin Einvernehmen darüber erzielt, die Stelle

---

intern auszuschreiben und ggf. mit einem geeigneten internen Bewerber zu besetzen.

Bei der konkreten Ausgestaltung derartiger Personalauswahlverfahren ist zwingend der Artikel 33 Grundgesetz zu beachten, nach dem die Auswahl ausschließlich nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen hat.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, sind bei der Stadtverwaltung Rheine vor ca. 10 Jahren in einem aufwändigen Verfahren unter Beteiligung und mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz und des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz „Rahmenleitlinien für das Personalauswahlverfahren“ in Kraft gesetzt worden.

Wir haben dieses Verfahren der internen Nachbesetzung mit den Fraktionsvorsitzenden besprochen. Nach der Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden wurde das verwaltungsinterne Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren durchgeführt. Das war – wie erwähnt – im Januar 2014!

Am 26. Mai 2014 habe ich in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung berichtet, dass das verwaltungsinterne Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren durchgeführt worden ist und nunmehr folgende weitere Verfahrensschritte folgen werden:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 2. September 2014:  | verwaltungsinternes AC-Verfahren unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Kanning |
| 23. September 2014: | Vorberatung im HFA gem. § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung                           |
| 30. September 2014: | Entscheidung durch den Rat   |

Diesem Verfahren wurde seitens der Fraktionsvorsitzenden wiederum nicht widersprochen.

Daher wurde das Auswahlverfahren im Wege eines 1-tägigen Assessmentcenterverfahrens unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Kanning von der Hochschule Osnabrück durchgeführt. Das aus 6 bewertenden Mitgliedern und einem Personalratsmitglied bestehende Auswahlgremium hat zwischen den 2 Bewerbern einvernehmlich eine Auswahl zu Gunsten des Bewerbers getroffen, der in der nicht-öffentlichen Vorlage zur heutigen Sitzung genannt ist.

Diesem Vorschlag hat der Personalrat inzwischen zugestimmt. Somit spricht aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht nichts mehr dagegen, dem ausgewählten Bewerber nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers die Stelle zu übertragen.

Bei der angesprochenen rechtlichen Klärung durch den nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund wird die Frage, ob durch dieses abgeschlossene Auswahlverfahren nicht eine gewisse Art von Vertrauensschutz entstanden ist, mit im Vordergrund stehen.

In jedem Fall wird jedoch die mit dem Antrag intendierte Verfahrensweise zur Stellenwiederbesetzung unter dem dringenden Vorbehalt einer evtl. Konkurrenzklage des ausgewählten Bewerbers stehen.

Ich hoffe, dass aus diesen Ausführungen deutlich wird, dass der Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weder mit rechtstaatlichen Prinzipien vereinbar ist noch den berechtigten Belangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Rheine gerecht wird.

### **Abschließender Verfahrensvorschlag zum Antragsteil Stelle 7000 „Fachbereichsleiter Interner Service“**

Da der Kw-Vermerk frühestens nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers im Frühjahr 2015 wirksam werden kann, ist über diesen Antrag im Rahmen der bevorstehenden Stellenplanberatungen für das Jahr 2015 zu entscheiden.

Ein förmlicher Beschluss in der heutigen HFA-Sitzung ist nicht erforderlich und wäre aufgrund der Geschäftsordnung auch nicht zulässig.

### **Zu 2: Kw-Vermerk für die Stelle Nr. 7180 „Projektmanagement“**

Bei dieser Stelle handelt es sich um eine Stelle, auf deren personelle Besetzung der HFA bzw. Rat gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des § 18 unserer Hauptsatzung keine Einwirkungsmöglichkeit hat.

Da der derzeitige Stelleninhaber am 1. Dezember 2014 aus dem aktiven Dienst der Stadt Rheine ausscheiden wird, wurde im Sinne einer kontinuierlichen Aufgabenerledigung bereits im Mai 2014 ein internes Auswahlverfahren durchgeführt, und zwar nach den gleichen Richtlinien, wie bei der soeben genannten Fachbereichsleiterstelle. Dieses Verfahren ist abgeschlossen. Die personelle Nachfolgebesezung ist geklärt.

---

Bezüglich der rechtlichen Situation im Hinblick auf den Vertrauensschutz der erfolgreichen Bewerberin gelten analog die Ausführungen zur Fachbereichsleiterstelle.

Sollte der Rat trotz dieser rechtlichen Bedenken dem Antrag stattgeben, würde das ab Dezember 2014 gravierende Einschränkungen bedeuten:

- Die für die dauerhafte Aufgabenerledigung in verschiedenen strategischen Bereichen notwendigen Netzwerke könnten nicht aufrechterhalten werden.
- Unterstützungsleistungen für die Zuschussantragstellung bei den unterschiedlichsten Projekten würden entfallen
- Das Angebot des Projektmanagements würde drastisch reduziert werden. Die verbleibenden personellen Ressourcen müssten in bestimmte Schwerpunktfachbereiche verlagert werden bzw. die Projektmanagementfunktionen müssten vom Stammpersonal in den Fachbereichen wahrgenommen werden. Da hierzu die Ressourcen nicht vorhanden sind, würde das dazu führen, dass einzelne Projekte nicht mehr realisiert bzw. weitergeführt werden könnten.
- Die Controllingfunktionen für das IEHK müssten zukünftig vom Fachbereich 4 „Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement“ wahrgenommen werden. Personelle Ressourcen stehen dort im Hinblick auf die umfangreichen Arbeiten aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Rheine hierfür nicht zur Verfügung.
- Synergieeffekte im Sinne des Antrages wären nicht möglich, da die Stelle des Konversionsmanagers befristet ist und der Fokus auf die militärischen Liegenschaften gerichtet ist.
- Das Regionalmanagement ist bei der EWG verortet. Insofern wird es auch hier keinerlei Synergieeffekte geben können.

### **Verfahrensvorschlag:**

Sollte der Antrag aufrechterhalten werden und der HFA mehrheitlich der Auffassung sein, dass eine Vorberatung im HFA erforderlich ist, müsste heute ein Empfehlungsbeschluss des HFA an den Rat gefasst werden, in den Stellenplan 2014 einen Kw-Vermerk für eine A 14-Stelle aufzunehmen.

Dazu müsste heute die Erweiterung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung beschlossen werden. Das wäre wegen der Dringlichkeit der Angele-

genheit zulässig, damit der Rat in seiner Sitzung am 30. 9. 2014 die Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2014 beschließen könnte.

Sollte die Änderung der Tagesordnung heute nicht mehrheitsfähig sein, könnte über den Antrag auch ohne Vorberatung direkt in der Ratssitzung am 30. September 2014 beraten und entschieden werden. Da die Tagesordnung für diese Ratssitzung bereits aufgestellt ist, müsste der Rat eine Erweiterung der Tagesordnung in der Ratssitzung am 30. September 2014 beschließen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass es sich bei der Aufnahme von Kw-Vermerken um Stellenplanänderungen handelt, bei denen der Personalrat ein Mitwirkungsrecht gem. § 73 des Landespersonalvertretungsgesetzes hat. Dieses Verfahren konnte angesichts der Kurzfristigkeit bisher nicht eingeleitet bzw. durchgeführt werden.

Die Entscheidung zur Übertragung der Fachbereichsleiterstelle unterliegt nicht dem Zustimmungsbedürfnis des Rates, da es sich nicht um eine Maßnahme im engeren Sinne des § 18 unserer Hauptsatzung handelt. Deshalb werde ich TOP 16 von der Tagesordnung nehmen!